

## Finanzreglement Unihockey emotion Hinwil-Tann

### 1 Ziel und Zweck

Das vorliegende Reglement regelt sämtliche Kosten- und Entschädigungsarten, welche durch Unihockey emotion Hinwil-Tann festgelegt wurden. Es obliegt der Mitgliederversammlung, dieses Reglement anzupassen oder Ergänzungen vorzunehmen.

### 2 Geltungsbereich und Abgrenzung

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Mitglieder von Unihockey emotion Hinwil-Tann sowie deren Funktionäre.

Die nachstehend genannte Mitgliederkategorie "lizenziertes Mitglied" beinhaltet sämtliche Spieler und Spielerinnen bei einer Mannschaft von Unihockey emotion Hinwil-Tann, welche am offiziellen Spielbetrieb von Swiss Unihockey teilnimmt.

Ist in der Beschreibung die männliche Form verwendet, schliesst dies sämtliche weiblichen Mitglieder von Unihockey emotion Hinwil-Tann beziehungsweise deren Funktionen für den Verein mit ein.

### 3 Mitgliederbeiträge

#### 3.1 Allgemeines

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich zu Beginn der Saison erhoben. Die Rechnungsstellung findet im Zeitraum August – Oktober statt. Als Zahlungsfrist wird den Mitgliedern 30 Kalendertage eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist findet der Erinnerungs- und Mahnprozess statt (siehe Punkt 3.3 Erinnerungs- und Mahnprozess).

#### 3.2 Mitgliederbeiträge

CHF 350.- für Aktivmitglieder mit einer Lizenz von Swiss Unihockey

CHF 300.- für Aktivmitglieder mit einer Lizenz von Swiss Unihockey als Schüler, Lehrling, Student

CHF 80.- für Trainingsbesucher ohne Lizenz von Swiss Unihockey

CHF 100.- für Juniorenmitglieder einer BESJ-Mannschaft (inkl. BESJ-Open)

CHF 140.- für Juniorenmitglieder mit Lizenz von Swiss Unihockey

Für Mitglieder, welche keiner der obigen Kategorien angehören, obliegt es dem Vorstand einen entsprechenden Beitrag zu bestimmen und zu erheben.

Sollte ein neues Mitglied während der laufenden Saison zum Verein stossen, wird sein Mitgliederbeitrag durch den Vorstand bestimmt (in der Regel 50% seiner Mitgliederkategorie).

### **3.3 Erinnerungs- und Mahnprozess**

Den Mitgliedern von Unihockey emotion Hinwil-Tann wird eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen ab Rechnungsstellung gewährt. Sollte ein Mitglied diese Frist verstreichen lassen, gilt folgender Prozess:

- Erinnerungsschreiben nach 10 Tagen Wartefrist (40 Tage ab Rechnungsstellung), ohne Gebühren
- 1. Mahnschreiben nach weiteren 20 Tagen (60 Tage ab Rechnungsstellung), ohne Gebühren
- 2. Mahnschreiben nach weiteren 20 Tagen (80 Tage ab Rechnungsstellung, sowie 10.- Mahngebühren)
- 3. Mahnschreiben nach weiteren 20 Tagen (100 Tage ab Rechnungsstellung), sowie 20.- Mahngebühren und sofortiger Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb
- Vereinsausschluss ab 120 Tagen nach Rechnungsstellung

Liegen besondere Umstände vor, warum ein Mitglied den Beitrag nicht fristgerecht begleichen kann, liegt es in der Verantwortung des Mitglieds eine spezielle Regelung mit dem Kassier zu treffen.

Der Vereinsausschluss kann nur mittels einstimmigem Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.

Der Erinnerungs- und Mahnprozess findet auch auf andere Rechnungen gestellt durch Unihockey emotion Hinwil-Tann Anwendung (z.B. für Bestellungen von Vereins-Merchandise ua.).

## **4 Entschädigungen**

### **4.1 Trainerentschädigung**

Die Trainer, welche ein wöchentliches Training vorbereiten und auch während dem Training und den Turnierdaten präsent sind, erhalten eine pauschale Vergütung am Ende der Saison von CHF 500.-. Für Trainer, welche einer Mitgliederkategorie angehören, wird der geschuldete Mitgliederbeitrag für die jeweilige Kategorie von der Entschädigung abgezogen und verrechnet. Der Restbetrag wird am Ende der Saison zur Auszahlung fällig.

Trainer, welche zudem über eine Anerkennung von Jugend & Sport des Bundesamts für Sport verfügen, erhalten eine weitere Entschädigung von CHF 100.- am Ende der Saison.

Nachwuchs- bzw. Jugendtrainer erhalten eine pauschale Vergütung am Ende der Saison von CHF 300.-. Für Nachwuchs- bzw. Jugendtrainer, welche einer Mitgliederkategorie angehören, wird der geschuldete Mitgliederbeitrag für die jeweilige Kategorie von der Entschädigung abgezogen und verrechnet. Der Restbetrag wird am Ende der Saison zur Auszahlung fällig.

## **4.2 Weiterbildungen für Trainer**

Der Verein übernimmt die Kurskosten für Besuche von Weiterbildungen im Rahmen des Kursangebots von Jugend & Sport vom Bundesamt für Sport. Die Rechnung ist nach Erhalt umgehend an den zuständigen Kassier weiterzuleiten und die Rechnung wird durch den Verein bezahlt. Es werden keine bereits bezahlten Rechnungen an den Trainer zurückvergütet.

Ausnahme: Sollte es im Prozess der Kursanmeldung nicht anders möglich sein, als mittels Kreditkarte oä. zu bezahlen, werden ausnahmsweise die Kurskosten direkt an den Trainer zurückvergütet. Hierbei ist frühzeitig mit dem Kassier Kontakt aufzunehmen und bis spätestens 30 Tage nach Besuch des Kurses eine Abrechnung einzureichen.

Weg- und Fahrtspesen von privaten Fahrzeugen werden vom Verein nicht übernommen. Für Billette für die Benützung des öffentlichen Verkehrs werden die effektiven Kosten zurückerstattet. Dem zuständigen Kassier ist eine Kopie des Billets innerhalb 30 Tagen nach Besuch des Kurses einzureichen und der Trainer erhält anschliessend eine Vergütung (Einreichung siehe Anhang 1).

## **4.3 Schiedsrichterentschädigung**

Schiedsrichter, welche für eine ganze Saison den Verein Unihockey emotion Hinwil-Tann vertreten und ihr Kontingent gemäss SRRW 7-Einsatzbedingungen für Schiedsrichter erfüllen, erhalten eine pauschale Vergütung am Ende der Saison von CHF 500.-. Für Schiedsrichter, welche einer Mitgliederkategorie angehören, wird der geschuldete Mitgliederbeitrag für die jeweilige Kategorie von der Entschädigung abgezogen und verrechnet. Der Restbetrag wird am Ende der Saison zur Auszahlung fällig.

## **4.4 Weiterbildungen für Schiedsrichter**

Der Verein übernimmt die Kurskosten für Besuche von Weiterbildungen im Rahmen des Kursangebots von Swiss Unihockey. Die Rechnung ist nach Erhalt umgehend an den zuständigen Kassier weiterzuleiten und die Rechnung wird durch den Verein bezahlt. Es werden keine bereits bezahlten Rechnungen an den Schiedsrichter zurückvergütet.

Weg- und Fahrtspesen von privaten Fahrzeugen werden vom Verein nicht übernommen. Für Billette für die Benützung des öffentlichen Verkehrs werden die effektiven Kosten zurückerstattet. Dem zuständigen Kassier ist eine Kopie des Billets innerhalb 30 Tagen nach Besuch des Kurses einzureichen und der Schiedsrichter erhält anschliessend eine Vergütung (Einreichung siehe Anhang 1).

## **4.5 Vorstandsentschädigung**

Vorstandsmitglieder erhalten eine kostenlose Mitgliedschaft in allen Mitgliederkategorien. Für Vorstandsmitglieder, welche keiner Mitgliederkategorie angehören, wird keine Entschädigung ausgerichtet.

## **4.6 Funktionäre**

Die vom Vorstand bestimmten Funktionäre erhalten eine Vergünstigung von CHF 100.- auf den geschuldeten Mitgliederbeitrag ihrer jeweiligen Mitgliederkategorie. Für Funktionäre, welche keiner Mitgliederkategorie angehören, wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Bei mehreren Funktionärsämtern werden die Vergünstigungen kumuliert. Der Vorstand legt fest, was als separates Funktionärsamt gilt.

## **4.7 Teamverantwortliche**

Teamverantwortliche erhalten eine jährliche Vergünstigung auf den geschuldeten Mitgliederbeitrag ihrer jeweiligen Mitgliederkategorie. Die Höhe der Vergünstigung richtet sich nach dem effektiven Aufwand für die Organisation und Koordination der Mannschaft und wird im Ermessen des Vorstands gewährt.

# **5 Diverses**

## **5.1 Ausrüstung von Spielern und Torhütern**

Die Besorgung der Ausrüstung der Spieler und Torhüter liegt in der Verantwortung der Mitglieder. Für Junioren steht eine begrenzte Anzahl von Stöcken zur Verfügung. Trainingsbälle werden durch den Verein organisiert und stehen in den jeweiligen Trainingshallen zur Verfügung. Die Torhüter können alle 3 Jahre einen Beitrag an ihre Ausrüstung verrechnen lassen. Dazu müssen dem Kassier die entsprechenden Quittungen eingereicht werden und es werden pro Torhüter maximal CHF 300.- pro 3 Jahre vergütet.

## **5.2 Ausrüstung von Schiedsrichtern**

Schiedsrichter müssen für die Ausübung ihres Amtes über die offizielle Bekleidung von Swiss Unihockey verfügen. Jeweils zu Beginn der Saison wird eine Vereinsbestellung für alle bisherigen und neuen Schiedsrichter vorgenommen. Die Kosten werden vollumfänglich durch Unihockey emotion Hinwil-Tann übernommen.

Nachbestellungen während der Saison sind nur unter Absprache zwischen dem betroffenen Schiedsrichter und dem Kassier zulässig.

## **5.3 Teamevents**

Jedes Team von Unihockey emotion Hinwil-Tann darf einen Saisonabschluss bzw. eine Saisoneröffnung nach eigenem Ermessen organisieren. Der Verein beteiligt sich an den Kosten mit pauschal CHF 300.- pro Team pro Saison. Der Teamchef bzw. der Trainer kann den Betrag vom Kassier einfordern (Holschuld). Sollte der Anlass günstiger als CHF 300.- sein, werden die effektiven Auslagen zurückerstattet. Pro Team können mehrere Anlässe stattfinden.

## **5.4 Defizitgarantie für Junioren-Sommerlager**

Das jährliche Sommerlager für unsere Junioren ist im Grundzug so zu budgetieren, dass es selbsttragend durchgeführt werden kann. Sollten besondere Umstände vorliegen, übernimmt der Verein gegenüber den Organisatoren eine Defizitgarantie von maximal CHF 1'500.-.

# **6 Bussen**

## **6.1 Verstoss gegen das Helferreglement**

Die Bussen und Mindesthelfereinsätze werden im Helferreglement festgehalten. Die Regelungen finden ausnahmslos Anwendung und gelten als verbindlich.

## **6.2 Matchstrafen**

Sollte ein Spieler von Unihockey emotion Hinwil-Tann während seines Einsatzes für den Verein eine Matchstrafe (rote Karte) erhalten, wird die entsprechende Busse dem Verein durch Swiss Unihockey belastet. Der Verein verrechnet die durch Swiss Unihockey erhobene Strafe dem fehlbaren Spieler weiter.

## **6.3 Schiedsrichterbussen**

Sollte ein Schiedsrichter von Unihockey emotion Hinwil-Tann während eines Einsatzes für den Verein gegen eine Weisung oder Regelung von Swiss Unihockey verstossen, wird die entsprechende Busse dem Verein durch Swiss Unihockey belastet. Der Verein verrechnet die durch Swiss Unihockey erhobene Strafe dem fehlbaren Schiedsrichter weiter.

## Anhang 1

### Spesenrechnung

zu belastendes Konto (wird von Kassier ausgefüllt)

- Diverse Ausgaben
- Jugendförderung
- Entschädigungen und Ausbildungen

IBAN oder Konto-Nr. \_\_\_\_\_

Finanzinstitut des Begünstigten \_\_\_\_\_

Name, Vorname des Trainers/Schiedsrichters \_\_\_\_\_

Datum	Ort des Kurses	Betrag
-------	----------------	--------

_____	_____	CHF _____
-------	-------	-----------

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

_____	X _____
-------	---------

Beleg bitte hier aufkleben